

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger ID: DE40ZZZ00001079538

Evangelische Bank eG, IBAN DE34 5206 0410 0000 0072 50

Ich ermächtige den Freundeskreis der TelefonSeelsorge Nordhessen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

- mit einer **einmaligen Spende** in Höhe von €
- mit einer **Fördermitgliedschaft** ab 60 € Beitrag / Jahr
- mit einer **aktiven Mitgliedschaft** ab 60 € Beitrag / Jahr
- mit einer **institutionellen Mitgliedschaft** ab 60 € / Jahr

Hiermit ermächtige ich den Freundeskreis der TelefonSeelsorge Nordhessen e.V. widerruflich den oben genannten Betrag einmalig / jährlich von meinem Konto einzuziehen. Alle Beiträge sind als Spende steuerlich absetzbar. Eine Zuwendungsbescheinigung wird Ihnen umgehend zugesandt.

Kontoinhaber*in

IBAN

Straße, Nr. PLZ, Ort

E-Mail

Datum, Unterschrift

**Freundeskreis der
TelefonSeelsorge Nordhessen e.V.**
Baunsbergstraße 7
34131 Kassel



**„HELFFEN !
HEISST
FREU(N)DE
„**

- Sie können uns mit Ihrer Spende unterstützen
- Sie können uns weiterempfehlen
- Sie können sich aktiv bei uns engagieren oder Fördermitglied werden

Weitere Informationen:

freundeskreis-telefonseelsorge-nordhessen.de

Spenden:
Freundeskreis der
TelefonSeelsorge
Nordhessen e.V.

Evangelische Bank eG
IBAN: DE34 5206 0410 0000 0072 50



Freundeskreis der
TelefonSeelsorge Nordhessen e.V.

Klimaneutral CO2 reduziert gedruckt



Freundeskreis der
TelefonSeelsorge Nordhessen e.V.

**„HELFFEN !
HEISST
FREU(N)DE
„**



ZUHÖREN
FÖRDERN





TelefonSeelsorge

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.
TelefonSeelsorge Nordhessen e.V.



75 Ehrenamtliche
ca. 10.000 Anrufe/Jahr



24 Stunden am Tag
365 Tage im Jahr



ca. 1.200 E-Mails/Jahr



und auch im
Chat erreichbar

Gemeinsam Gutes tun

- Benefizkonzerte
- Lesungen
- Infostände
- Benefizessen
- und viele weitere Aktionen

Kostenlos, aber nicht umsonst

Wofür die TelefonSeelsorge Geld braucht:

- Ausbildung, Fortbildung & Supervision der Ehrenamtlichen
- Technische Ausstattung
- Räumlichkeiten

*Das Geheimnis des Glücks liegt nicht im Besitz, sondern im Geben.
Wer andere glücklich macht,
wird glücklich.*

– André Gide

*Sie wollen helfen,
haben aber keine Zeit:
Werden Sie Fördermitglied!
Wir kümmern uns um
alles andere.*



Benefizaktion mit dem Kochclub Kassel e.V.



Benefizkonzerte



Vereinsvorstand

*Sie haben Spaß daran,
dabei zu sein?*

Wir freuen uns auf Sie!

Satzung des Freundeskreises der Telefonseelsorge Nordhessen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Telefonseelsorge Nordhessen e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Kassel.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt den Zweck, den Verein „Telefonseelsorge Nordhessen e.V.“ finanziell und durch sonstige Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 3a Fördermitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, aber sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, können Fördermitglieder werden.

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten. Sie werden mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Telefonseelsorge und des Vereins informiert. Einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder kann die Mitgliederversammlung festlegen.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, bei Körperschaften durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Beiträge

Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang des Jahres zu entrichten. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den Verein immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, bei Körperschaften durch den Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden einschließlich ihrer Funktion gem. Abs. 2 von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- einer Person für den Vorsitz
- einer Person für die Stellvertretung
- einer Person für die Kassenführung
- einer Person für die Schriftführung
- bis zu drei Personen für den Beisitz.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder, die den Vorsitz, die Stellvertretung im Vorsitz und die Kassenführung innehaben. Je zwei der Vorgenannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Um eine angemessene Vertretung der Telefonseelsorge Nordhessen e.V. sicher zu stellen, ist ein Mitglied des Vorstands der Telefonseelsorge e.V. zu Sitzungen einzuladen. Das Vorstandsmitglied der Telefonseelsorge ist mit beratender Stimme zu hören.

Die Geschäftsführung der Telefonseelsorge Nordhessen e.V. nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er entscheidet über die Projekte, die der Verein fördert und unterstützt.

Der Vorstand wird nach Bedarf von der Person, die den Vorsitz oder der Person, die die Stellvertretung innehat, eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die Person, die den Vorsitz oder die Person, die die Stellvertretung innehat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands. Sie kann auch über das Internet abgehalten werden. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Termin mit einer vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung verschickt werden. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Leitung der Versammlung liegt bei dem Vorsitz bzw. stellvertretendem Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Zudem wählt sie zwei Kassenprüfer*innen, die jährlich die Kassenführung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Der Bericht des Vorstands umfasst zum einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins, zum anderen einen Finanzbericht des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse durch mündliche oder schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlaut. Das Protokoll wird von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterschrieben. Das Protokoll wird in schriftlicher oder elektronischer Form an alle Mitglieder verschickt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Telefonseelsorge Nordhessen e.V., die es zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.